

「 MENOLD
BEZLER 」

AUSWIRKUNGEN DER FERNWÄRME-DEKARBONISIERUNG AUF PREISÄNDERUNGSKLAUSELN

NAHWÄRME KOMPAKT 2025

VOM PLAN ZUR PRAXIS – WÄRMENETZE JETZT BAUEN!

ARMIN KOJIC

I. AUSGANGSLAGE

II. BEDÜRFNIS DIE PREISE ZU ÄNDERN

III. GESTALTUNG VON PREISÄNDERUNGSKLAUSELN

IV. RISIKEN EINER RECHTSWIDRIGEN PREISÄNDERUNGSKLAUSEL

V. ANPASSUNG VON PREISÄNDERUNGSKLAUSELN AN NEUE UMSTÄNDE

I. AUSGANGSLAGE

Kostenstruktur der Fernwärmeversorgung:

- Verbrauchsunabhängige Kosten für Vorhaltung der Erzeugungsanlagen und des Netzes (teils inkl. Kosten der Verbrauchsmessung), sowie für Abrechnung und Verwaltung.
- Verbrauchsabhängige Kosten für tatsächlich gelieferte Wärmemenge (inkl. Kosten für Emissionshandelszertifikate).

Daher meist zwei Preise:

- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (deckt insb. Investitionen in Erzeugungsanlagen, Netz, Wartung und Reparatur der Anlagen und Vorhaltung der Leistung ab).
- Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (deckt Kosten für Einsatzenergie, Betriebsenergie, Umwandlungsverluste der gelieferten Wärme ab).

II. BEDÜRFNIS DIE PREISE ZU ÄNDERN

Entwicklung der Kostenpunkte über lange Vertragslaufzeit hinweg schwer vorherzusagen.
Risiko von auf Dauer nicht auskömmlicher Preise.

Änderung bestehender
Verträge oder Kündigung
bestehender und
Abschluss neuer Verträge.

Endkunden müssen zustimmen,
Risiko der Ablehnung.

Hoher Aufwand für Versorger.

Vereinbarung von
(mathematischen)
Preisänderungsklauseln.

Automatische Preisänderung
ohne separate Zustimmung.

Geringerer Aufwand für Versorger.

III. GESTALTUNG VON PREISÄNDERUNGSKLAUSELN



III. GESTALTUNG VON PREISÄNDERUNGSKLAUSELN

1. Kostenelement

- Erzeugungskosten überwiegend von Brennstoffkosten abhängig (noch).
- Bereitstellungskosten primär von Lohn- und Materialkosten bestimmt.
- Kostenorientierung an Indices statt an eigenen Kosten möglich.
- Doppelte Weitergabe von Kosten unzulässig.

2. Marktelement

- Nicht örtlich oder auf Fernwärme beschränkt.
- Erstreckt sich auf andere Energieträger, darum insb. Wärmepreisindex geeignet.
- Bei Grundpreis kein Marktelement.
- Kosten- und Marktelement grds. gleichrangig, d.h. jeweils mit 50% zu gewichten.

3. Transparenz

- Endkunden müssen anhand der Angaben in der Formel den Umfang der kommenden Preisänderung erkennen und die erfolgte Preisänderung selbst messen können.

IV. RISIKEN EINER RECHTSWIDRIGEN PREISÄNDERUNGSKLAUSEL

Preisänderungsklausel ist unwirksam (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV i.V.m. § 134 BGB).

 Keine Preisänderung möglich!

Was ist mit vergangenen Preiserhöhungen auf Basis einer unwirksamen Preisänderungsklausel?

Risiko von Rückzahlungsansprüchen der Endkunden, wenn:

- Widerspruch gegen Preiserhöhung innerhalb von 3 Jahren nach Zugang erster Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Preiserhöhung erhoben wird und
- Zahlung der erhöhten Preise unter Vorbehalt der Rückforderung erfolgt.

V. ANPASSUNG VON PREISÄNDERUNGSKLAUSELN AN NEUE UMSTÄNDE

- Ausbau der Wärmeversorgung im Zuge der Wärmewende führt zu steigenden Kosten für Erzeugungsanlagen und Netze.
- Dekarbonisierung der Wärmeversorgung führt zu Änderungen in der Wärmeerzeugung, d.h. weg von fossilen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien und Abwärme.
- Risiko: Weitergabe dieser Kosten an die Endkunden und sich ändernde Erzeugung von bestehenden Preisänderungsklauseln nur bedingt abgedeckt.

Darf ein Versorger eine Preisänderungsklausel einseitig anpassen?

Rechtlich nur zulässig, wenn:

- die bisherige Preisänderungsklausel gegen § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV verstößt und daher bei Vertragsschluss unwirksam war oder später unwirksam wurde und
- die angepasste Preisänderungsklausel den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gerecht wird.



Armin Kojic

Rechtsanwalt

Tel +49 711 86040 310

Fax +49 711 86040 01

armin.kojic@menoldbezler.de



Profil

Armin Kojic absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Er war zuerst in einer internationalen Wirtschaftskanzlei und ist seit 2023 für Menold Bezler tätig.

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Kartellrecht
- Energiewirtschaftsrecht

Anmeldung zu kostenlosem Webinar

13. November 2025 um 11:30 Uhr



MENOLD BEZLER

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB

Stresemannstraße 79 · 70191 Stuttgart

Tel +49 711 86040 00

Fax +49 711 86040 01

kontakt@menoldbezler.de

www.menoldbezler.de

MITTELSTAND IM MITTELPUNKT®

MENOLD BEZLER